

Covid-19-Schutzmassnahmen

Vorgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Radsport sowie für geführte Touren und Fahrtechnikkurse

Die Vorgaben gelten ab dem 26. Juni 2021

1.) Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie per 26. Juni neuerlich gelockert. Die relevanteste Neuerung ist die Unterscheidung der Massnahmen für Veranstaltungen mit und ohne Covid-Zertifikat-Pflicht. Dem vorliegenden Konzept ist zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen sich organisierte Radsport-Trainings, -Wettkämpfe und -Events sowie geführte Touren und Fahrtechnikkurse durchführen lassen. Wichtig: Es müssen nicht nur die Vorgaben des Bundes, sondern auch jene der Kantone befolgt werden (vgl. Punkt 5.).

2.) Allgemeine Vorgaben

- a. Es gelten immer die Hygienevorschriften des BAG. Insbesondere sind vor und nach jedem Training/Wettkampf die Hände zu waschen respektive zu desinfizieren.
- b. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause respektive isolieren sich und kontaktieren ihren Hausarzt. Das gleiche gilt für Personen mit positiv auf Covid-19 getesteten PatientInnen im näheren Umfeld.
- c. Wird eine Person, die in den vergangenen zehn Tagen an einer Aktivität in einer Gruppe teilgenommen hat, positiv auf Covid-19 getestet, informiert diese unverzüglich den Verantwortlichen (vgl. Punkt 2.d.)
- d. Wer ein Training oder einen Wettkampf organisiert oder eine Sportanlage betreibt, muss eine Person bestimmen, welche für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Bei dieser Person handelt es sich um den/die Covid-19-Verantwortliche/n. Er/Sie erfasst bei Indoor-Aktivitäten und -Veranstaltungen die Kontaktdaten aller Beteiligten.
- e. Vereine, Stützpunkte, Veranstalter und Sportanlagenbetreiber müssen für ihre Trainings und Wettkämpfe mit Beteiligung von mehr als 5 Personen Schutzkonzepte erstellen. Die Konzepte müssen den Behörden auf Anfrage vorgelegt werden können. Jedes Konzept muss neben den allgemeinen Richtlinien auch spezifische, die jeweiligen Rahmenbedingungen und Infrastrukturen berücksichtigende Vorgaben enthalten.
- f. Bei Outdoor-Aktivitäten und -Veranstaltungen wird die Maskenpflicht für alle Beteiligten aufgehoben. Bei Indoor-Aktivitäten und Veranstaltungen wird die Maskenpflicht ausschliesslich für die Sportlerinnen und Sportler aufgehoben. Für alle anderen Beteiligten gilt Maskenpflicht.
- g. Für Kinder/Jugendliche, Breitensportler*innen und Leistungssportler*innen gibt es keine unterschiedlichen Schutzmassnahmen mehr; es gelten für alle die gleichen Vorgaben.

3.) Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat-Nachweis

- a. Veranstaltungen mit über 1000 beteiligten Personen benötigen eine Bewilligung des zuständigen Kantons. Im Schutzkonzept muss festgehalten werden, auf welche Weise der Einlass auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Ansonsten gibt es bei Outdoor-Anlässen grundsätzlich keine Einschränkungen mehr; die Kapazitäten der Infrastrukturen dürfen wieder ausgeschöpft werden.
 - b. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen auch ohne Zertifikat hineingelassen werden.
- 4.) Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat-Nachweis
- a. An Veranstaltungen mit Sitzpflicht für die Zuschauenden sind maximal 1000 Teilnehmende zugelassen – indoor wie outdoor, inklusive Sportler*innen, Betreuer*innen, Kommissäre, etc. Einzig OK-Mitarbeitende und freiwillige Helfer müssen nicht eingerechnet werden.
 - b. An Veranstaltungen ohne Sitzpflicht für die Zuschauenden sind maximal 500 (outdoor) beziehungsweise 250 (indoor) Teilnehmende zugelassen – inklusive Sportler*innen, Betreuer*innen, Kommissäre, etc. Einzig OK-Mitarbeitende und freiwillige Helfer müssen nicht eingerechnet werden.
 - c. Die Kapazität der Infrastruktur darf maximal zu zwei Dritteln ausgeschöpft werden.
 - d. An Indoor-Veranstaltungen mit Sitzpflicht sind Konsumationen auf den Sitzen nur dann erlaubt, sofern die Kontaktdaten und die Sitznummern erfasst werden.
 - e. An Indoor-Veranstaltungen ohne Sitzpflicht sind Konsumationen nur in Restaurationsbereichen erlaubt.
- 5.) Zusätzliche Massnahmen der Kantone
- a. Dieses Konzept beruht auf den Vorgaben des Bundes. Die Kantone können die vom Bund verordneten Massnahmen in ihrem Hoheitsgebiet in eigener Kompetenz verschärfen. In solchen Fällen gelten die stärkeren Einschränkungen seitens des jeweiligen Kantons.

Swiss Cycling, 26. Juni 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "T. Peter".

.....
Thomas Peter
Geschäftsführer